

Rheingauer Anzeiger.

75. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil



Kreis-Blatt

Fernsprech-Anschluß Nr. 9.

des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

vierteljahrspreis:
(ohne Traggebühren.)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Mt. 1.60.
ohne dasselbe Mt. 1.—

Durch die Post bezogen:
Mt. 1.60 mit und
Mt. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Anzeigenpreis:
die Kleinspaltige (1/4)
Petitzeile 15 Pfg.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redactionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Petitzeile 30 Pfg.

Nr. 42

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 10. April

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Sischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1915.

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Erlasse aus dem
ersten Blatt.

Bekanntmachung, betreff. den Fischerei-Betrieb.

L. 2302. Nach der Allerhöchsten Ausführungs-Verordnung
vom 23. Juli 1886 zum Fischereigesetz vom 30. Mai 1876
(S. 189 und 197 und Reg.-Amtsbl. von 1884
Seite 293) dauert die Frühjahrsschönzeit in dem zum dies-
seitigen Kreise gehörigen Teile des Rheines vom 10. April
bis einschließl. 9. Juni. Für diese Zeit gilt folgendes:

Die Ausübung der Fischerei ist im Rhein für alle Fisch-
arten nur an den drei Wochentagen Montag, Dienstag und
Mittwoch, am Montag morgens um 6 Uhr beginnend,
widerstehlich unter Aufrechterhaltung der gesetzlichen Vor-
schriften über die Minimalmaße sowie mit der Maßgabe gestattet,
daß die Anwendung solcher Fangmittel, welche geeignet sind, die
junge Fischbrut zu zerstören, sowie daß ferner die Anwendung
ständiger Fangvorrichtungen, desgleichen schwimmender oder am
Ufer oder Boden befestigter oder verankerter Reue oder Reusen,
(Gamen, Wadluf etc.) während der Frühjahrsschönzeit un-
bedingt verboten bleibt.

Ich nehme hierbei Veranlassung, das beteiligte Publicum,
wie auch die Aufsichtsbeamten und Polizeibehörden des
Kreises auf die vorgedachte Ausführungsverordnung vom
23. Juli 1886 besonders aufmerksam zu machen, indem ich
zugleich die wichtigeren und vorzugsweise häufig in Frage
kommenden Vorschriften in nachfolgender Zusammenstellung
hervorhebe.

1. die Fischerei auf Fischlaich ist verboten;
2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen
werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende der
Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (Acipenser sturio L.)	100
Lachs (Salm) (Salmo salar L.),	50
Große Maräne (Ruduc-Maräne)	
(Coregonus maraena Bloch)	40
Sandart (Zander) (Lucioperca sandra Cuv.)	
Karpfen (Raapfen, Raapf, Schied) (Aspius rapax Ag.)	35
Aal (Anguilla vulgaris Flemming)	
Barbe (Bigge) (Barbus fluviatilis Ag.)	
Blei, Brackchen, Brasse, (Abramis brama L.),	
Lachsflosse, (Meerforelle, Silberlachs, Strandslachs,	
Trumpf) (Salmo trutta L.)	28
Raifisch (Aise) (Clupea alosa L.)	
Hinte (Clupea finta Cuv.)	
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	
Gesht (Esox lucius L.)	

Schnepel (Schnapel) Nordseeschnepel, echter Schnepel	
(Coregonus oxyrinchus L.)	
und Ostseeschnepel (Coregonus lavaretus L.)	
Schlei (Schleie, Liebe) (Tinca vulgaris Cuv.)	
Wand (Kerfling, Scharpfen) (Leuciscus idus L.)	20
Döbel (Aitel, Dickkopf, Wanne, Wäne, (Leuciscus	
cephalus L.)	
Forelle (Salmo fario L.)	
Käse (Kafrele, Redfisch, Mundfisch) (Chondrostoma nas. L.)	
Kisch, Kische (Thymallus vulgaris Nilson.)	
Karassche (Carassius vulgaris-Nordmann)	
Kleine Maräne (Coregonus albula L.)	15
Kotfeder, (Leuciscus erythrophthalmus L.)	
Perch (Perca fluviatilis L.)	
Plöke (Rotauge) (Leuciscus rutilus L.)	
Stunder (Strußbutt) (Pleuronectes flesus L.)	
Krebs, (gemeiner Flußkreb und Edelkreb) (Astacus	
fluviatilis Rondelet und Astacus fluviatilis Var. no-	
bilis Schrank)	10

In allen nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:
1) der Krebsfang in der Zeit vom 1. November bis 31.
Mai ohne jede Ausnahme. (§ 7 der Verordnung.)
2) jede Art des Fischfanges mittelst ständiger Fischerei-Vor-
richtungen während der wöchentlichen und der Frühjahrsschönzeit.
3) beim Fischfang die Anwendung schädlicher oder ex-
plozierender Stoffe (giftiger Räder oder Mittel zur Betäubung
oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer

Sprengmittel u. f. w.) (§ 21 des Gesetzes und § 8 der
Verordnung.)

4) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der
Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Malhaken
Spere, Stechseisen, Stangen, Schießwaffen u. f. w.; der
Gebrauch von Angeln ist gestattet.

5) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht ver-
mittels Leuchten und Fadeln.

6) der Betrieb der Fischerei von Samstag abend 6 Uhr
bis Sonntag abend 6 Uhr (wöchentliche Schönzeit.)

Während der Dauer der vorgeschriebenen Schönzeiten müssen
die durch das Gesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten
ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Ge-
wässern hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Nach § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juli
1886 dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern
keine Fanggeräte (Reue, Gesecht, etc.) jeder Art und Be-
nennung angewendet werden, deren Öffnungen (Maschen) in
nahesten Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen
Knotens bis zur Mitte des andern Knotens gemessen) nicht
mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben. Bei Reuen
mit sogenannten Rehlen findet jedoch das Rindermaß auf
die Rehle keine Anwendung. Im Rheine dürfen Treibnetze
beim Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen
Ober- und Unter-Simms (Ober- und Unterleine) nicht über
2,5 Meter breit sind. Einwandige Reue, welche nur zum
Fange von Stör bestimmt und geeignet sind, unterliegen
dieser Beschränkung nicht.

Bei Fanggeräten, wie Reusen, auch Seghreusen, Wadluf,
Werlof, Wolf genannt, nicht aber der sogenannten Koppel,
welche ausschließlich zum Fange von Aal und Neunaue
bestimmt und geeignet sind, wird von einer Kontrolle der
Weite der Öffnung oder Maschen abgesehen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften
werden, insofern dieselben nicht den Strafbestimmungen des
Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 oder des Strafgeset-
zbuches für das Deutsche Reich (§§ 296 und 370 Nr. 4)
unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bestraft.
§ 15 der Verordnung.)

In Betreff des Legitimationsnachweises bei Ausübung der
Fischerei sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) Keines Legitimationsnachweises den Auf-
sichtsbeamten gegenüber bedarf:

a. Wer die Fischerei in geschlossenen Gewässern
(§ 4 des Gesetzes) aus eigenem Rechte oder als
Pächter derselben ausübt;

b. das in Gegenwart einer gehörig legitimierten Person
auch in nicht geschlossenen Gewässern beim Fischfange
beschäftigte Hilfspersonal.

2) Wer in nicht geschlossenen Gewässern die Fischerei
aus eigenem Rechte oder als Pächter ausübt, bedarf nur
einer beim Fischfange stets bei sich zu führenden Bescheini-
gung. Seitens der Aufsichtsbehörde über die erfolgte im §
16 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige.

3) Dagegen muß jeder Andere, welcher die Fischerei in
Revieren anderer Berechtigten, sei es in geschlossenen
oder nicht geschlossenen Gewässern ausübt, mit einem
von dem eigentlichen Fischereiberechtigten oder dem Fischerei-
pächter ausgestellten und von der Ortspolizeibehörde beglau-
bigten Erlaubnissscheine versehen sein, denselben bei
Ausübung der Fischerei stets bei sich führen und auf Verlangen
des Aufsichtspersonals und der Localpolizeibeamten vorzeigen.

4) Mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu
einer Woche wird bestraft: wer bei Ausübung der Fischerei
in dem unter 3 bezeichneten Falle ohne einen vorchrifts-
mäßig ausgestellten Erlaubnissschein und in dem Fall
unter 2 ohne die bezeichnete Bescheinigung betroffen wird.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister des
Kreises, die königlichen Gendarmen und die
innerhalb des Kreises als Fischerei-Aufscher
fungirenden Strom-, Buhnen- und Hafen-
meister, die Befolgung dieser Anordnung zu über-
wachen, namentlich auch die Maschenweite in
den Reuen besonders genau zu prüfen, zu diesem
Zwecke die Fischereigeräte, auch wenn sie eben nicht
im Gebrauche sind, wiederholt zu untersuchen, die
betroffenen Fischer zu verwarren und Zuwider-
handlungen gegen die fischereipolizeilichen Vor-

schriften behufs Herbeiführung der Bestrafung zur
Anzeige zu bringen, mir auch hiervon in jedem
Falle Mitteilung zu machen. Der Fischereiverein
gewährt Prämien für die zur Bestrafung führende
Entdeckung und Mitteilung von Fischereirebellen.

Die Fischerei-Aufscher und Gendarmen wollen
besonders ihr Augenmerk auf die häufigen schäd-
lichen Verunreinigungen der Fischwasser, sowie auf
das Vorhandensein von ständigen Fangvorrichtungen
besonders an Triebwerken richten und vorkommenden
Falls die Betreffenden zur Bestrafung anzeigen.

Rüdesheim, 1. April 1915.

Der königliche Landrat,
Wagner.

Neueste Drahtnachrichten.

(Fortsetzung aus dem ersten Blatt.)

in Berlin: Zu Weddigen's Ende sagt die
„Tägl. Rundschau“: Der Verlust des Tauchbootes
„U 29“ trifft uns materiell garnicht. Wir werden
so viele Tauchboote haben als wir brauchen und
wollen. Es ist nicht um das Schiff, es ist um
die Männer, daß wir trauern, denn sie waren von
unseren allerbesten. — In der „Post“ wird ge-
sagt: Weddigen war unser bahnbrechender und
vorbildlicher Seeheld. Der Name dieses er-
folgreichen und ruhmvollen Unterseebootsführers
wird weiter leuchten, in der Geschichte dieses Krieges
unvergessen dastehen und stets mit unseren Unter-
seebooten verknüpft bleiben. Sein Andenken wird
am besten gewahrt werden, wenn unsere Seeleute
in seinem Geiste fortfahren, ihm nachzueifern. Der
Name Weddigen, — so führt die „Vossische Zeit-
ung“ aus, — ist mit unverlöschlichen Zügen in
jedes deutsche Herz eingetragen. Diesem Namen
ein Denkmal zu setzen, nicht ein Denkmal, das vor
Vergessenheit schützen soll, sondern um dem Zeichen
unserer tiefen Ergriffenheit Ausdruck zu verleihen,
ist heute der Wunsch von Vielen. Unser Verlag
gab die Anregung zu einer Weddigen-Gedächtnis-
stiftung, an der er sich mit dem Betrage von
3000 Mark beteiligt.

in Berlin: Ueber die Kämpfe in Flandern
teilt der „Berliner Lokalanzeiger“ einen Bericht
der „Tyd“ aus Sluis mit. Darin heißt es: In
den letzten Tagen fand an der Yser ein furcht-
bares Artillerieduell statt. An der ganzen Front
von Dixmuiden erfolgten wütende Angriffe. Noch
heftiger als bei Dixmuiden wütete der Kampf
bei Lombartzyde, wo die Alliierten die Offensive
ergriffen hatten. Die englische Flotte unterstützte
sie durch kräftige Beschießung der deutschen Küsten-
stellungen. Besonders heftig war die Kanonade
am Montag. Sie dauerte trotz strömenden Regens
fast den ganzen Tag hindurch.

in Berlin, 7. April. (Nichtamtlich.) Aus zu-
verlässiger Quelle erfahren wir, daß sich feindliche
Regierungen für Kriegszwecke des Dreiverbandes
deutsche Karten zu verschaffen suchen, so von den
deutschen Grenzgebieten, von den deutscherseits be-
setzten Teilen des Auslandes und von Kleinasien.
Die Bestellungen erfolgen durch Vermittlung des
neutralen Auslandes, wie Schweden, Holland,
Griechenland, oder im Inlande und fallen teils

durch die Menge der bestellten Karten, teils durch die Größe der gewünschten Maßstäbe auf. Es ist die vaterländische Pflicht eines jeden deutschen Buchhändlers, solche verdächtige Bestellungen nicht nur abzulehnen, sondern auch von einer erfolgten Bestellung sogleich der Kartographischen Abteilung des stellvertretenden Großen Generalstabes Mitteilung zu machen. Die etwaige Ausführung derartiger Bestellungen kann übrigens strafrechtliche Folgen haben.

in Berlin. Das amerikanische Hilfskomitee für Belgien hat laut „Tägl. Rundschau“ im März 90 000 Tonnen Lebensmittel für die belgischen Provinzen eingeführt. Es sei dies die größte Menge seit Beginn der Hilfeleistung. Aus Holland, so heißt es dann weiter, seien im letzten Monat 16 000 Flüchtlinge in ihre Heimat zurückgeführt.

in Berlin. Am Osterfesttag hat in Rom, wie die Morgenblätter melden, in Anwesenheit des Königs wieder ein Ministerrat stattgefunden, in dem die Stellung Italiens und neue Vorschläge des Dreiverbandes beraten wurden. Der Ministerrat hat keine Veranlassung gefunden, seine bisherige Stellungnahme im europäischen Konflikt gegenwärtig einer Revision zu unterziehen.

in Berlin. Ein Athener Korrespondent veröffentlicht eine Unterredung mit General Pau, der erklärte, er gedente einige Zeit in Italien zuzubringen. Mit dem Erfolge seiner Rundreise ist der General angeblich sehr zufrieden. General Pau gab schließlich das Mißlingen der Dardanellenaktion zu, die wirksam durchzuführen ohne eine größere Truppenaktion nicht möglich sei.

in Berlin, 7. April. (Amtlich.) Ihre Kaiserliche und Königliche Hoheit die Frau Kronprinzessin ist heute Nachmittag 4 Uhr von einer gesunden Prinzessin glücklich entbunden worden. Ihre Kaiserliche Hoheit und die Prinzessin befinden sich wohl.

in Berlin, 7. April. (Nichtamtlich.) Seine Kaiserliche Hoheit der Kronprinz lassen wegen der überaus großen Belastung der Feldpost und des Feldtelegraphen bitten, etwa beabsichtigte Glückwünsche an höchst seine Person unterlassen zu wollen.

in Berlin, 7. April. (Nichtamtlich.) Aus Anlaß der Geburt einer Prinzessin ist der Kronprinzessin Seitens der Stadt Berlin folgender Glückwunsch übermittelt worden: Euerer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit und Ihrem erlauchten Gemahl bringt die Reichshauptstadt freudigen Glückwunsch dar. Innig begrüßen wir die Tochter unseres kronprinzlichen Paares als holdes Zeichen eines neuen Frühlings für das Kaiserliche Haus und das Vaterland. Magistrat und Stadtverordneten der Haupt- und Residenzstadt Berlin. — Vermuth. Michelet.

in Amsterdam, 7. April. (Nichtamtlich.) Einget-

roffene amerikanische Blätter bringen folgende Meldung der „Associated Press“ aus Seattle vom 23. März: 18 weittragende Geschütze amerikanischen Fabrikats, die der russischen Armee über Vladivostok geliefert werden sollen, warten in Vancouver auf ihre Verladung, ebenso 384 Lastautomobile. Die Geschütze sind von demselben Typ wie die früher versandten, die wahrscheinlich bei der Verladung von Przemysl verwendet wurden.

in Amsterdam, 7. April. (Nichtamtlich.) Die Blätter melden aus Ymuiden: Gestern Abend meldete die Küstenwache, daß bei Noordwyl ein großer Ballon oder ein Luftfahrzeug, vermutlich mit Besatzung, auf dem Meere treibe. Sofort gingen von Noordwyl ein Rettungsboot und von Ymuiden zwei Torpedoboote ab, die Nachforschungen blieben aber ohne Ergebnis. Später meldete der in Ymuiden eintreffende Dampfer „Niobe“, daß er beim Maasleuchtschiff ein großes Tauchboot sah, das in nördlicher Richtung fuhr.

in London, 7. April. (Nichtamtlich.) Die „Central News“ melden aus Washington: Der Staatssekretär des Marineamtes, Daniels, unterzeichnete mit der Electric Boat Co. einen Kontrakt zur Lieferung eines neuen Unterseebootes, welches als größtes seiner Art, 20 Fuß lang, 18 Fuß breit und eine Wasserverdrängung von 1000 Tonnen haben soll. Das Schiff soll durch Dieselmotoren angetrieben werden, auf der Oberfläche eine Geschwindigkeit von 25 Knoten und unter Wasser eine solche von 10 bis 12 Knoten haben. Die Armierung wird geheim gehalten. Das Unterseeboot wird jedoch eine besonders große Anzahl Lancietorpedos führen.

§ Privattelegrammverkehr nach dem Feldheer.

Die Kaiserl. Oberpostdirektion in Frankfurt a. M. ersucht uns, folgendes bekanntzugeben:

Die Vorschriften über den seit Januar zugelassenen Privattelegrammverkehr nach dem Feldheer sind beim Publikum immer noch nicht genügend bekannt. Hierdurch wird der Betrieb der beim Telegraphenamt in Frankfurt (Main) für den Verkehr aus dem Bereich des 18. Armeekorps eingerichteten Prüfungsstelle wesentlich erschwert, was leicht zu unerwünschten Verzögerungen der Telegramme führen kann.

Hauptsächlich werden folgende Bestimmungen der Beachtung empfohlen:

1) Die an die Prüfungsstelle gerichteten Briefe mit Telegrammen müssen frankiert sein, auch wenn sie durch Vermittelung einer Postanstalt am Wohnort des Absenders ausgeliefert werden.

2) Nur Telegramme mit wirklich wichtigen, dringlichen Mitteilungen können befördert werden. Von der Einsendung oder Vorlegung weniger wich-

tiger Telegramme, z. B. solchen mit Glückwünschen oder allgemeinen Anfragen nach Befinden und Aufenthaltsort u. dergl. ist abzusehen.

3) Der Kopf und der Beförderungsvordruck der Telegrammformulare ist nur für dienstliche Vermerke bestimmt und darf vom Publikum nicht ausgefüllt werden.

Die Aufschrift der Telegramme muß richtig und vollständig sein und den bekannten Vorschriften für Feldpostsendungen entsprechen.

In allen der Prüfungsstelle brieflich von außerhalb übersandten Telegrammen muß die Unterschrift auch die Angabe des Wohnortes des Absenders enthalten.

4) Die Gebühr beträgt 5 Pf. für das Wort, wobei die Aufschrift ohne Rücksicht auf ihre Länge für 10 Tagewörter gezählt wird. Text und Unterschrift dürfen zusammen nicht mehr als 20 Tagewörter umfassen und sind so kurz als möglich zu halten.

Vorausbezahlung der Antwort ist nicht zulässig.

5) Die Gebühren sind in den Brief mit dem Telegramm bei der Einsendung an die Prüfungsstelle einzulegen, am besten in Postwertzeichen; es empfiehlt sich dabei, die Marken nicht mit der ganzen Fläche aufzukleben, weil sonst die Erstattung oder andere Verwendung überschüssiger Gebühren (s. unter 6) erschwert oder unmöglich gemacht wird.

6) Die Telegramme müssen in manchen Fällen von der Prüfungsstelle durch Streichung von Unschärfen oder unwesentlichen Ausdrücken Größere usw. gekürzt werden. Hierdurch und infolge anrichtiger Vorausberechnung der Gebühren durch die Absender bleiben mitunter kleine Gebührenträge übrig, die nicht zur Postkasse verrechnet werden. Sofern die Absender, was wohl meistens zutreffen wird, damit einverstanden sind, daß diese Ueberschüsse durch Vermittelung der Prüfungsstelle dem Roten Kreuz zugewendet werden, ist es zweckmäßig, dies durch einen nachrichtlichen Vermerk auf dem Telegramm zum Ausdruck zu bringen. Andernfalls werden die überschüssigen Gebühren an die Absender zurückgesandt.

7) Die genauen Vorschriften über den Privattelegrammverkehr nach dem Feldheer können bei allen Post- und Telegraphenanstalten erfragt werden; mit der Auslieferung der Telegramme selbst haben diese jedoch amtlich keine Befassung.

Verantw. Schriftleitung: J. L. Metz, Radesheim.



Verwendet
„Kreuz-Pfennig“
Marken
auf Briefen, Karten usw.



Handelsschule Bingen a. Rh.

Beginn neuer Course am 26. April 1915.

Ausbildung in sämtl. kaufm. Lehrfächern, franz. u. engl. Sprache u. Correspondenz.

Stellenvermittlung an abgehende Schüler.

H. Baumann, Direktor.

Wir sind Käufer von

Altkupfer u. Altmessing

für Heereszwecke

in kleineren und größeren Mengen zu Höchstpreisen.

Oberdhan & Beck,

Inhaber Martin Oberdhan,
Mainz, Bahnhofstraße 2.

Zahn-Atelier

Rüdesheim a. Rh., Kirchstrasse 8.

Sprechstunden für Zahnleidende:

Wochentags 10—12 und 2—5 Uhr

Sonntags keine Sprechstunde.

Telephon 230.

Rasche, Dentist.

Im Felde

leisten bei Wind und Wetter
vortreffliche Dienste:

Kaiser's Brust- Caramellen

mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung, Ra-
tarth, schmerzenden Hals, Reuch-
husten, sowie als Vorbeugung
gegen Erkältungen, daher hoch-
willkommen jedem Krieger!

6100 not. bezl. Zeugn. v.
Ärzten u. Privaten
verbürgen den
sicheren Erfolg.

Appetitaneigende, feinschmed-
ende Bonbons.

Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg.
Kriegspäckchen 15 Pfg., kein Porto.

Zu haben in Apotheken, sowie bei:
Aug. Laut, Drogerie, B. Prinz,
J. G. Becker, Ed. Ober- u. Schmidt-
straß 108 Mayer in Rüdesheim.
G. Schäfer jr. in Eibingen,
Drog. J. S. Prinz, Ass. in Annshausen

Persil

für
Hauswäsche

Henkel's Bleich-Soda

Norddeutsche frühe Saatkartoffeln

früh Rosa etc., Norddeutsche In-
dustrie zur Saat und andere Sorten,
so lange Vorrat reicht, bei

G. Dillmann,
Geisenheim.

Auskünfte

beforgt das Kartell der

Auskunfteien Bürgel.

Auskunfts-
stelle Bingen, Schloßberg-
straße 27.

Gartenhäuschen

sofort billig zu verkaufen.
Wo, sagt die Exped. ds. Bl.